



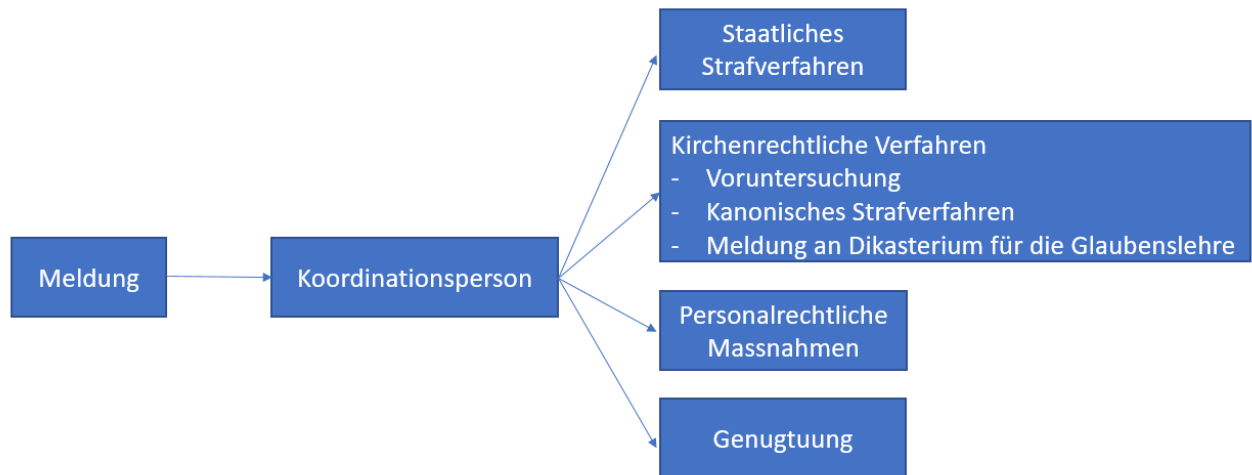
# FAQ zu Aufarbeitung und Prävention sexueller Übergriffe

## im Bistum Basel

Dieses Dokument richtet sich an die Seelsorgerinnen und Seelsorger. Es unterstützt sie bei der Beantwortung häufiger Fragen zur Prävention und Intervention im Zusammenhang sexueller Übergriffe. Es orientiert sich am Schutzkonzept «[Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention](#)» des Bistums Basel und wird laufend mit neuen Fragen ergänzt. Kontaktstelle: [generalvikariat@bistum-basel.ch](mailto:generalvikariat@bistum-basel.ch)

## 1. Übersicht

### 1.1 Welche Verfahrensschritte gibt es bei der Bearbeitung einer Meldung?



## 2. Meldung

### 2.1 Was ist eine Meldung?

Als Meldung gelten sämtliche Kontaktaufnahmen, welche einen mutmasslichen sexuellen Übergriff betreffen oder in welchen ein Verdacht eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs mitgeteilt wird. Meldungen können durch das mutmassliche Opfer, Vertrauenspersonen, Mitwisser/-innen, Zeugen oder die beschuldigte Person erfolgen. Ferner handelt es sich auch um eine Meldung, wenn weder das mutmassliche Opfer noch die beschuldigte Person bisher identifiziert werden konnten. Die [Koordinationsperson](#) (vgl. nachfolgend Ziff. 3) trifft die notwendigen Abklärungen und veranlasst die entsprechenden Untersuchungen.

### 2.2 Wie soll ich mich verhalten, wenn sich betroffene Personen bei mir melden? (vgl. 2.4.)

Informieren Sie die meldende Person zu Beginn des Gesprächs über die Rahmenbedingungen des gewünschten Gesprächs. Namentlich muss die meldende Person darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Sie zur Weiterleitung der Ihnen anvertrauten Meldung an die [Koordinationsperson](#) des Bistums Basel verpflichtet sind.

Zudem ist die meldende Person darauf hinzuweisen, dass die Bischöfe, der Generalvikar, der Official, die Bischofsvikare, weitere Bischofsratsmitglieder in jedem Fall Strafanzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden erstatten, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist und die strafbare Handlung nicht offensichtlich verjährt ist.

Lassen Sie der meldenden Person die Freiheit, Ihnen das mitzuteilen, was sie Ihnen in diesem Zeitpunkt anvertrauen möchte. Hören Sie der meldenden Person gut zu. Empfehlen Sie der meldenden Person den Beizug einer Fachperson, wenn Sie Kenntnis davon erhalten, dass die meldende Person noch mit keiner Fachperson über das Geschehene gesprochen hat.

### **2.3 Wen muss ich über eine Meldung informieren?**

Wenn Sie Kenntnis oder begründeten Verdacht auf einen sexuellen Übergriff erhalten, dann weisen Sie die meldende Person unmittelbar darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, die [Koordinationsperson](#) des Bistums Basel zu informieren.

Wenn die betroffene Person sich zusätzlich selbst mit einer offiziellen Ansprech- oder Beratungsperson des Bistums Basel in Verbindung setzen möchte, geben Sie ihr das Merkblatt [«Hilfs- und Beratungsangebote für Betroffene von sexuellen Übergriffen im Bistum Basel»](#) ab. Alle dort verzeichneten Personen unterstehen, wie Sie selbst, der Meldepflicht an die Koordinationsperson. Die meldende Person kann sich auch direkt an die Koordinationsperson des Bistums Basel wenden.

### **2.4 Wer muss eine Meldung erstatten?**

Damit mutmassliche sexuelle Übergriffe aufgeklärt und in Zukunft verhindert sowie die Einleitung der notwendigen Verfahren veranlasst werden können, sind die [Koordinationsperson](#) sowie die staatlichen und kirchlichen Instanzen auf die Erstattung einer Meldung angewiesen. Es wird daher an sämtliche Personen, die Kenntnis über einen mutmasslichen sexuellen Übergriff verfügen, appelliert, den mutmasslichen sexuellen Übergriff diesen der unabhängigen Koordinationsperson zu melden.

Personen mit einer Missio Canonica sind verpflichtet, der Koordinationsperson des Bistums Basel bei Kenntnis über einen mutmasslichen sexuellen Übergriff Meldung zu erstatten.

### **2.5 Was tue ich, wenn die meldende Person zu Beginn des Gesprächs mitteilt, dass sie keine Meldung an die Koordinationsperson wünscht?**

Informieren Sie die meldende Person zu Beginn des Gesprächs über die Rahmenbedingungen des gewünschten Gesprächs sowie Ihre Meldepflicht an die [Koordinationsperson](#) des Bistums Basels. Wünscht die meldende Person keine Meldung an die Koordinationsperson, so müssen Sie das Gespräch sorgfältig und umsichtig beenden und auf die staatlichen Opferberatungsstellen hinweisen. Diese unterstehen der Schweigepflicht und leiten Informationen nur mit Zustimmung der betroffenen Person weiter. Sie sind auf dem Flyer «Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene in der ganzen Schweiz» aufgeführt.

### **2.6 Was passiert mit meiner Meldung, nachdem ich sie einer Person mit einer Missio canonica, einer Beratungsperson oder der Koordinationsperson anvertraut habe?**

Sämtliche Personen mit einer Missio Canonica sind verpflichtet, ihnen anvertraute Meldungen der [Koordinationsperson](#) weiterzuleiten. Die Koordinationsperson nimmt alle Meldungen über mutmassliche sexuelle Übergriffe entgegen. Sie setzt sich dafür ein, dass der mutmassliche sexuelle Übergriff aufgeklärt und die notwendigen Untersuchungen sowohl bei den staatlichen als auch bei den kirchlichen Instanzen eingeleitet werden. Die anschliessenden Verfahren (Staatliches Strafverfahren, Kirchenrechtliche Verfahren, Personalrechtliche Massnahmen, Genugtuung) werden in der Folge von unabhängigen Instanzen durchgeführt und abgeschlossen (vgl. nachfolgend Ziff. 4).

### 3. Koordinationsperson

#### 3.1 Gibt es im Bistum Basel eine unabhängige Meldestelle beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe in der Kirche?

Ja. Seit 2017 nimmt eine externe Rechtsanwältin als unabhängige [Koordinationsperson](#) alle Meldungen über mutmassliche sexuelle Übergriffe entgegen. Sie ist an keine Weisungen kirchlicher Verantwortungsträger gebunden und arbeitet vom Bistum vollständig unabhängig.

#### 3.2 Was macht die Koordinationsperson?

Die [Koordinationsperson](#) ist die offizielle Meldestelle für sexuelle Übergriffe im Bistum Basel. Sie nimmt sämtliche Meldungen eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs durch Opfer, Vertrauenspersonen, Mitwisser/-innen, Zeugen oder beschuldigte Person entgegen und ist dafür verantwortlich, dass der mutmassliche sexuelle Übergriff vollständig geklärt wird. Dazu koordiniert sie straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Die Koordinationsperson achtet darauf, dass die Öffentlichkeitsarbeit durch die zuständigen Kommunikationsverantwortlichen wahrgenommen wird. Zur Klärung eines Vorfalls kann sie Verantwortungspersonen und Fachpersonen in ein Interventionsteam berufen. Steht der Vorwurf eines Officialdelikts im Raum, fordert die Koordinationsperson den zuständigen Ordinarius (Bischof, Generalvikar, Bischofsvikar) unabhängig von der Einwilligung des Opfers auf, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Wenn die Anzeige nicht innert Monatsfrist erfolgt, ist die Koordinationsperson verpflichtet, die Anzeige selbst einzureichen.

Wird der Bischof durch die Staatsanwaltschaft über einen mutmasslichen sexuellen Übergriff durch eine Person, die von ihm ernannt oder mit einer Missio Canonica beauftragt ist, informiert, so leitet er den Fall an die unabhängige Koordinationsperson weiter. Diese berät die Anstellungsbehörden über Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis; sie sorgt dafür, dass der Bischof eine kanonische Voruntersuchung einleitet und stellt die Koordination zwischen den verschiedenen involvierten kirchlichen, staatskirchenrechtlichen und staatlichen Behörden sicher; sie sorgt dafür, dass die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert ist. Die Koordinationsperson bearbeitet nach einem standardisierten Vorgehen Meldungen mit Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, um möglichen Opfern gerecht zu werden, mutmassliche sexuelle Übergriffe zu ahnden, niemanden vorzuverurteilen sowie ein objektives und unabhängiges Verfahren zu garantieren.

#### 3.3 Was ist der Unterschied zwischen «Beratungsperson» und «Koordinationsperson»?

Die [Beratungspersonen](#) sind z.B. als Sozialarbeitende, Ärzte/Ärztinnen und Therapeuten/-innen auf professionelle Beratung in Fällen von sexuellem Übergriff spezialisiert. Sie beraten alle Personen, die im kirchlichen Kontext Opfer, Vertrauensperson, Mitwisser/-in, Zeuge/-in oder beschuldigte Person geworden sind. Die Beratungspersonen stehen Personen im pastoralen Dienst, Anstellungsbehörden, Freiwilligen und/oder Angehörigen der direkt betroffenen Personen zur Verfügung. Im Unterschied zu den staatlichen Opferberatungsstellen kennen die Beratungspersonen die innerkirchlichen Strukturen. Sie können z. B. auch über kanonische Verfahren informieren. Die Beratungspersonen sind vom Bischof beauftragt, sind aber in ihrer Beratungstätigkeit unabhängig von Weisungen kirchlicher Amtsträger. Die Beratungspersonen wissen um die Scham der Opfer und dass es Betroffenen schwerfällt, über sexuelle Vorkommnisse zu sprechen. Sie versuchen, mit den Betroffenen ihre Situation zu klären, Handlungsfähigkeiten zu stärken und sie zu schützen. Sie beraten Betroffene über das angemessene oder gebotene Vorgehen.

Sie empfehlen, mutmassliche sexuelle Belästigungen oder Übergriffe der Koordinationsperson zu melden. Die Beratungspersonen sind verpflichtet, vermutete Officialdelikte der Koordinationsperson auch gegen den Willen der Ratsuchenden zu melden. Die Beratungspersonen sind nicht an das Berufsgeheimnis gebunden. Die ratsuchenden Personen sind zu Beginn des Beratungsgesprächs entsprechend zu informieren. Die Beratungspersonen vermitteln zusätzlich der ratsuchenden Person Zugang zu therapeutischer Hilfe oder zu Seelsorgern/-innen und klären die Finanzierung ab. Mit der Erstunterstützung der betroffenen Personen und der Meldung an die Koordinationsperson ist ihre Arbeit abgeschlossen.

Die [Koordinationsperson](#) ist als Rechtsanwältin auf die rechtlichen Fragen von sexuellen Übergriffen spezialisiert und ist die offizielle, unabhängige Meldestelle des Bistums Basel für mutmassliche sexuelle Übergriffe. Sie koordiniert das weitere Vorgehen und sorgt u.a. dafür, dass die juristischen Verfahren korrekt eingeleitet werden (z.B. Strafanzeige). Sie kontrolliert, ob die Verfahren abgeschlossen wurden. Die Koordinationsperson wirkt so von aussen und unabhängig in die kirchlichen Abläufe und Leitungsstrukturen hinein (vgl. voranstehend Ziff. 3.2).

### **3.4 Unterstehen die Koordinationsperson und die Beratungspersonen der Schweigepflicht?**

Die [Koordinationsperson](#) und die [Beratungspersonen](#) sorgen unabhängig vom Einverständnis der meldenden Personen für eine umfassende Aufklärung und Bearbeitung der mutmasslichen sexuellen Übergriffe durch die staatlichen und kirchlichen Instanzen. Damit ein mutmasslicher sexueller Übergriff überhaupt aufgeklärt werden kann, unterliegen die Beratungspersonen und die Koordinationspersonen daher keiner Schweigepflicht. Es werden jedoch nur jene Personen informiert, welche im Rahmen der Aufklärung von mutmasslichen sexuellen Übergriffen Kenntnis vom Geschehenen und den betroffenen Personen benötigen. Wenn sich Zeugen, Vertrauenspersonen, Betroffene oder beschuldigte Personen sexueller Übergriffe an die Koordinationsperson oder an eine diözesane Beratungsperson wenden, müssen sie deshalb ihre eigene Identität sowie die Identität der betroffenen Personen offenlegen.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Welche Verfahren werden nach einer Meldung eröffnet?**

Nachdem die [Koordinationsperson](#) von einer Meldung Kenntnis erhält, prüft sie die Einleitung der nachfolgenden vier Verfahren:

1. Staatliches Strafverfahren: Einreichung einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.
2. Kirchenrechtliche Verfahren: Voruntersuchung / kanonisches Strafverfahren / Meldung an Dikasterium für die Glaubenslehre
3. Personalrechtliche Massnahmen: Bischof: z.B. Entzug der Missio canonica, und Anstellungsbehörde (meistens Kirchengemeinde): z.B. Kündigung des Arbeitsvertrages
4. Antrag auf Genugtuung: Verfahren zur Erlangung einer Genugtuungssumme

Das staatliche Strafverfahren wird von den Strafverfolgungsbehörden nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des Schweizerischen Strafgesetzbuches durchgeführt. Die Koordinationsperson fordert den Bischof zur Einreichung einer Strafanzeige auf, sofern das Officialdelikt nicht offensichtlich verjährt ist und die beschuldigte Person lebt.

Zusätzlich zu diesem staatlichen Strafverfahren werden kirchenrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici geführt. Sie sind vergleichbar mit Disziplinarverfahren beispielsweise an Universitäten und in Berufsverbänden, die ebenfalls verbindliche Sanktionen ergänzend zum staatlichen Recht verhängen können.

Sofern die beschuldigte Person sich weiterhin in einem Anstellungsverhältnis befindet, wird zusätzlich die Verhängung personalrechtlicher Massnahmen mit der Anstellungsbehörde geprüft.

Schliesslich haben Opfer mutmasslicher sexueller Übergriffe, welche verjährt sind und/oder die beschuldigte Person verstorben ist, das Recht, einen Antrag auf Zahlung einer Genugtuungssumme zu stellen. Der Antrag wird bei der Koordinationsperson eingereicht, welche die dafür nötigen Abklärungen in die Wege leitet. Sind die Voraussetzungen für die Antragstellung gegeben, stellt in der Folge eine externe unabhängige Anwaltskanzlei das Dossier zusammen und leitet es an die «Kommission Genugtuung der Schweizer Bischofskonferenz» weiter. Diese entscheidet abschliessend.

#### **4.2 Findet neben dem kirchenrechtlichen Verfahren auch ein staatliches Strafverfahren statt?**

Ja. Bei jedem Fall eines sexuellen Übergriffs im kirchlichen Umfeld muss sowohl die Einleitung eines staatlichen als auch eines kirchlichen Strafverfahrens geprüft werden. Die Ordinarien erstatten in jedem Fall Strafanzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen (Offizialdelikt) zu verfolgen ist, die beschuldigte Person lebt und die Straftat nicht offensichtlich verjährt ist. Die beiden Verfahren werden von unterschiedlichen Instanzen und parallel zueinander geführt. Während das staatliche Strafverfahren von den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) geführt wird, ist für das kirchenrechtliche Verfahren im Bistum Basel eine unabhängige externe Anwaltskanzlei zuständig (vgl. voranstehend Ziff. 4.1).

#### **4.3 Warum werden kirchenrechtliche Verfahren durchgeführt?**

Kirchenrechtliche Verfahren werden zusätzlich zu den staatlichen Strafverfahren durchgeführt. Sie sind vergleichbar mit Disziplinarverfahren beispielsweise an Universitäten und in Berufsverbänden, die ebenfalls verbindliche Sanktionen ergänzend zum staatlichen Recht verhängen können (vgl. voranstehend Ziff. 4.1 f.).

Kirchenrechtliche Verfahren bieten zusätzliche Möglichkeiten zu den staatlichen Strafverfahren:

- Es können Sanktionen verhängt werden, die ein staatliches Strafverfahren nicht aussprechen kann (z.B. Entlassung aus dem klerikalen Stand).
- Bei sexuellen Übergriffen gilt im Kirchenrecht ein weiter gefasster Begriff der Minderjährigkeit sowie eine erheblich längere Verjährungsfrist als im schweizerischen Strafrecht. Zudem kann unter bestimmten Umständen die Verjährung vollständig aufgehoben werden.

#### **4.4 Wie steht es mit der Unschuldsvermutung?**

Grundsätzlich gilt in sämtlichen Verfahren bis zum rechtskräftigen Urteil eines staatlichen oder kirchlichen Gerichts für die beschuldigte Person die Unschuldsvermutung. Eine Vorverurteilung wiegt gerade im Fall eines mutmasslichen Sexualdelikts sehr schwer. Zugleich ist es Tatsache, dass Menschen, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben, wegen ihrer massiven Verletzungen oft sehr lange zögern, bis sie eine Meldung oder eine Strafanzeige in Betracht ziehen und niemanden leichtfertig beschuldigen. Schilderungen von betroffenen Personen müssen deshalb sehr ernst genommen werden.

#### **4.5 Wann habe ich Anrecht auf einen Antrag auf Zahlung einer Genugtuungssumme?**

Opfer, bei denen der Übergriff verjährt oder/und die beschuldigte Person verstorben ist, haben das Recht, einen Antrag auf Zahlung einer Genugtuungssumme zu stellen. Der Antrag wird bei der unabhängigen Koordinationsperson eingereicht, welche die dafür nötigen Abklärungen in die Wege leitet. Sind die Voraussetzungen für die Antragstellung gegeben, stellt in der Folge eine externe unabhängige Anwaltskanzlei das Dossier zusammen und leitet es an die [«Kommission Genugtuung der Schweizer Bischofskonferenz»](#) weiter. Diese entscheidet abschliessend (vgl. voranstehend Ziff. 4.1).

#### **4.6 Welche Kosten muss ich als meldende Person tragen?**

Die Kosten für die Beratungspersonen und die Koordinationsperson werden durch die Bischöfliche Ordinariatsstiftung getragen. Die Beratung ist deshalb für alle Ratsuchenden unentgeltlich.

### **5. Prävention und Schutzkonzept**

#### **5.1 Seit wann setzt sich die Katholische Kirche in der Schweiz vertieft mit diesen Themen auseinander?**

Seit dem Jahr 2001 setzt sich das Fachgremium [«Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld»](#) der Schweizer Bischofskonferenz vertieft mit sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld auseinander. Bereits im darauffolgenden Jahr erschienen erste schweizweit gültige Richtlinien zur Prävention und zum Umgang mit Meldungen im Bereich sexueller Übergriffe.

Seit 2009 gibt es im Bistum Basel ein Fachgremium und unabhängige Ansprechpersonen für betroffene Personen eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs. Ende 2016 wurden der schweizweite [Genugtuungsfonds für Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld](#) errichtet sowie Mitglieder der «Kommission Genugtuung» ernannt. Zudem wurde im Bistum Basel 2017 eine externe Rechtsanwältin als unabhängige [Koordinationsperson](#) und Meldestelle von mutmasslichen sexuellen Übergriffen beauftragt. Per 1. Juli 2020 wurde das Schutzkonzept [«Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention»](#) des Bistums Basel vom Bischof von Basel in Kraft gesetzt.

Schliesslich wurde von den drei nationalen kirchlichen Institutionen der Schweiz – SBK, RKZ und KOVOS – 2021 gemeinsam entschieden, ein unabhängiges wissenschaftliches Pilotprojekt zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Erwachsenen durch katholische Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige in der Schweiz seit den 1950er Jahren durchzuführen. Dazu haben sie der Universität Zürich einen Forschungsauftrag erteilt. Im Zentrum stehen dabei die Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglichten und die verhinderten, dass dieser aufgedeckt und geahndet wurde. Am 12. September 2023 wurde der [Schlussbericht des einjährigen Pilotprojekts](#) veröffentlicht. Ferner wurde Ende Juni 2023 entschieden, die unabhängige historische Erforschung in einem dreijährigen Folgeprojekt 2024 – 2026 zu vertiefen.

Das Bistum Basel beauftragte Mitte November 2023 eine unabhängige Anwaltskanzlei mit kanonischen (kirchenrechtlichen) Voruntersuchungen und der Prüfung von Antragsgesuchen auf Genugtuung. Diese Verfahren werden somit neu extern durchgeführt, um eine noch grössere Unabhängigkeit als bisher zu gewährleisten.

## **5.2 Was tut das Bistum für die Prävention?**

Die Vermeidung sexueller Übergriffe hat höchste Priorität. So werden seit 2004 Präventionskurse zum Thema «Nähe und Distanz» durchgeführt, die Teilnahme an denselben ist seit 2016 im gesamten Bistum obligatorisch. Die Inhalte werden stetig weiterentwickelt. Der Umgang mit Macht, Asymmetrie und Abhängigkeit in der professionellen Beziehung wird in den Seminaren behandelt. Die Gestaltung der Arbeitsräume für die seelsorgerische Aufgabe, sodass Opfer geschützt sind und Taten möglichst verhindert werden, ist ein wichtiger Inhalt.

Ferner sind pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ernennung oder einer Missio canonica sowie Studierende (Theologie und RPI) des Bistums Basel verpflichtet, im Rahmen der Bewerbungsunterlagen sowie alle drei Jahre einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister vorzulegen. Den Leitungen der Pfarreien wird empfohlen, von Freiwilligen, welche mit vulnerablen Personen zu tun haben, einen Privat- und Sonderprivatauszug zu verlangen.

Seit 2009 gibt es im Bistum Basel ein Fachgremium mit unabhängigen Ansprechpersonen für betroffene Personen eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs. Zudem wurde im Bistum Basel 2017 eine externe Rechtsanwältin als unabhängige Koordinationsperson und Meldestelle von mutmasslichen sexuellen Übergriffen beauftragt. Per 1. Juli 2020 wurde zudem das aktualisierte Schutzkonzept [«Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention»](#) des Bistums Basel zur Prävention und Intervention bei sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld umgesetzt vom Bischof von Basel in Kraft gesetzt. Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz wurde als Teil der gelebten Arbeitskultur integriert.

## **5.3 Gibt es im Bistum Basel einen Verhaltenskodex?**

Nein, keinen eigenständigen. Das Schutzkonzept des Bistums Basel deckt die Aspekte eines Verhaltenskodex ab, inklusive Selbstverpflichtung – und gibt zudem folgende Anweisung: «Die Seelsorgeteams erarbeiten unter der Führung der pastoralen Vorgesetzten für ihre je eigene Situation einen Verhaltenskodex. Die/der Präventionsbeauftragte unterstützt sie dabei.»

#### **5.4 Welche Faktoren können zu einem sexuellen Übergriff führen?**

Im kirchlichen Umfeld kann geistliche Autorität, die missbraucht wird, den Boden für einen sexuellen Übergriff bereiten. Das Vertrauen, das einem Seelsorger/einer Seelsorgerin entgegengebracht wird, wird zunächst für ein Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. Die daraus entstehende Hörigkeit ermöglicht unangemessene Nähe bis hin zum sexuellen Übergriff.

Ein unreflektiertes Bedürfnis des Seelsorgers/der Seelsorgerin, einer Person durch Nähe Trost und Halt schenken zu wollen, kann falsche Erwartungen wecken und die Rat suchende Person in eine Abhängigkeit führen, weil sie die erlebte Zuneigung des Seelsorgers/der Seelsorgerin nicht verlieren will.

Besondere Umstände, z. B. in einem Ferienlager oder auf einem Ausflug, oder besondere Lebenssituationen, z. B. tiefe Trauer, Suizidgedanken oder Trennungserfahrungen, können in der stets asymmetrischen Seelsorgebeziehung falsche Erwartungen wecken, die zu Abhängigkeit führen. Sie können spontane unkontrollierte Handlungen auslösen, die übergriffig sind.

Verantwortlich: Generalvikariat

Erstveröffentlichung: 06.12.2023

Zuletzt aktualisiert: 06.12.2023